

In den weiteren Kapiteln verfolgt der Vf. verschiedene Thesen und Themen. Das erste beschäftigt sich beispielsweise mit Hitler, Hitlers Sorgen, Hitlers Ideen, Hitlers Visionen. Es sei essenziell, die Gedankenwelt des „Führers“ zu verstehen. Dabei stellt er irritierende Behauptungen auf: Z. B. sei Hitlers wahre, „geheime Sorge“ (S. 13) die deutsche Hausfrau gewesen – sie habe von den Nazis den Komfort eines Kolonialreiches wie vor 1914 eingefordert. Denkt man diesen Ansatz weiter, dann hat anscheinend eine nach kolonialer Größe gierende deutsche Hausfrau Hitler zum Kampf um Lebensraum gedrängt. Zudem unterstellt S., Hitlers größter Vorwurf an die Juden sei gewesen, sie hätten die Menschheit mit wirren Vorstellungen von menschlicher Solidarität verweichlicht. Dabei betont und beschwört Hitler in *Mein Kampf* und *Das Zweite Buch* doch eher die „jüdische Weltverschwörung“, „jüdische Geldgier“ oder den „jüdischen Bolschewismus“.

Die im Titel angekündigten Lektionen formuliert der Autor in der Schlussfolgerung, in der S. einen weiten Bogen vom Lebensraum über krankmachende Mikroben zum Klimawandel, vom Völkermord in Ruanda zur Weltmacht China und Vladimir Putins Russland schlägt. Um ähnliche Gefahren zu erkennen, die die gesamte Welt aushebeln könnten, dürfe man Hitler nicht einfach als wirren Antisemiten oder Rassisten abtun; „seine Vorurteile“ seien „Auswüchse einer kohärenten Weltanschauung“ gewesen, „die das Potenzial hatten, die Welt zu verändern“ (S. 321).

Diejenigen, die mit dem bisherigen Werk von S. vertraut sind, werden wesentliche Aspekte aus *The Reconstruction of Nations. Poland, Ukraine, Lithuania, Belarus, 1569-1999* (2003) und *Bloodlands* wiedererkennen. Die Adressaten von *Black Earth* sind primär amerikanische Leser. Behauptungen wie „Wir denken als erstes an deutsche Juden, aber fast alle getöteten Juden lebten außerhalb Deutschlands. Wir denken an Konzentrationslager, aber nur wenige der ermordeten Juden haben je eins gesehen“ (S. xii) werden ein deutsches Publikum irritieren.

S. hat sich zum Ziel gesetzt, das östliche Europa aus dem toten Winkel des Kalten Krieges herauszuholen. Bis heute prägt der Fokus auf Westeuropa und das übermächtige Russland die amerikanische Öffentlichkeit. Die beabsichtigte historische Verortung der Region ist dem Vf. früher überzeugender gelungen. Ohne den heutigen politischen Rahmen und aktuelle Sorgen um globale Krisenherde lässt sich der Ansatz in *Black Earth* nicht verstehen. Ob der Holocaust für Warnungen vor *failed states* und Klimawandel herangezogen werden muss, ist fraglich. Auf die öffentliche Resonanz und Wirkkraft dieses Buches in Deutschland darf man gespannt sein.

Marburg

Victoria Harms

Svenja Bethke: Tanz auf Messers Schneide. Kriminalität und Recht in den Ghettos Warschau, Litzmannstadt und Wilna. (Studien zur Gewaltgeschichte des 20. Jahrhunderts.) Hamburger Edition, Hamburg 2015. 316 S. ISBN 978-3-86854-295-0. (€ 28,-)

Svenja Bethkes bei Frank Golczewski entstandene Dissertation über Kriminalität, Recht und die judikativen Organe der Judenräte in drei großen Ghettos – Litzmannstadt im Warthegau, Warschau im Generalgouvernement und Wilna im Reichskommissariat Ostland – betritt in mehrfacher Hinsicht Neuland. Zum einen sind vergleichende Ansätze innerhalb der Holocaustforschung eher die Ausnahme; zum anderen wurde die Sphäre von Recht und Justiz während der Shoah bislang stark vernachlässigt. Drittens dominierte lange Zeit eine Sichtweise, nach der es in den Ghettos kaum Kriminalität gegeben habe, weil – wie Überlebende behaupteten, worauf die Vf. hinweist – es eine „gehobene [...] jüdische Moral“ und ein Zusammengehörigkeitsgefühl der „jüdischen nationalen Gemeinschaft“ (S. 292) in den Ghettos gegeben habe. Doch sind „Kriminalität“ und „Moral“, wie die Vf. zu Recht betont, „ein abhängig von den Bedingungen wandelbares Konstrukt“ (S. 296). Die Wahrnehmung dessen, was von der Ghettobevölkerung als „kriminell“ gesehen wurde, unterschied sich von Vorkriegseinstellungen und von den Kriminalitätsdefinitionen der Judenräte, wobei sich hier deren Dilemma in besonderer Weise zeigte: Einerseits mussten

sie deutschen Anforderungen nachkommen und deutsche Kriminalitätsvorstellungen in ghettointernes Recht verwandeln (etwa das Verbot des Schmuggels), andererseits mussten sie das Zusammenleben in einer Extremsituation regeln und die Deutschen von Repressionen gegen die ganze Ghettobevölkerung abhalten.

Dabei mussten die Judenräte die Kriminalitäts- und Rechtsdefinitionen wegen der sich verändernden deutschen „Kerninteressen“ (S. 50) häufig anpassen und immer auch fallweise agieren. Die Rechtsordnungen in den Ghettos waren deshalb nicht stabil. Die Strafen in den Bekanntmachungen des Judenrats, die als ghettointerne Verordnungen fungierten, waren häufig nicht festgelegt; meist hieß es, dass das Delikt „strengstens bestraft“ (z. B. S. 109 ff.) werde.

B. unterscheidet vier Deliktkategorien, die in Litzmannstadt, Warschau und Wilna in ähnlicher Form vorkamen: 1. Delikte, die auf unmittelbaren Befehl der Deutschen verfolgt wurden, 2. Delikte, die der Judenrat als Gefahr für das Ghetto ansah, weil sie eine Intervention der Deutschen hervorrufen konnten (wie Arbeitsdelikte sowie das Verbreiten von Gerüchten), oder Handlungen, die die Gesundheit der Ghettobewohner gefährdeten, 3. Handlungen, die sich gegen ghettointerne Institutionen richteten, sowie 4. Delikte, die sich gegen Einzelne richteten. Die Vf. erläutert zunächst das sich wandelnde Rechtsverständnis in den „jüdischen Wohnbezirken“. Sie beschreibt das Ghetto mit dem Konzept der „Lebenswelt“ als Zwangsgemeinschaft für Menschen unterschiedlicher sozialer und nationaler Herkunft mit entsprechend differierenden Wertvorstellungen und Erfahrungshintergrund.

Das nächste Kapitel ist der Ghettoisierung der jüdischen Bevölkerung und den Definitionen von Kriminalität gewidmet. Die Deutschen griffen immer wieder willkürlich und sehr brutal ein, was auch darin seinen Ausdruck fand, dass die Zuständigkeitsgrenzen zwischen deutschen und ghettointernen Instanzen nie festgelegt worden sind.

Als Strafverfolgungsorgan trat zunächst die jüdische Polizei auf. In Warschau geschah dies heimlich, weil die Deutschen dem Judenrat, anders als in Litzmannstadt und Wilna, auf diesem Gebiet keine Kompetenzen zugestanden. Stattdessen sollten die polnische bzw. deutsche Polizei oder das Sondergericht Warschau die – dann für den Delinquenten meist tödlich endende – Ahndung übernehmen. In Warschau gab es deshalb auch kein offizielles Ghettogericht.

Das zentrale Kapitel widmet die Vf. den ghettointernen Gerichten. Sie geht darin auf die Zuständigkeit, die verhandelten Fälle und die verhängten Strafen ein. Diese wandelten sich unter dem Eindruck der bevorstehenden Vernichtung und der Strategie der Judenräte, eine Rettung durch Arbeit herbeizuführen, im Laufe der Zeit: Weil die Inhaftierten nicht mehr auf ihren Arbeitsstellen erscheinen konnten, wurden immer kürzere Haftstrafen verhängt. Auch die Art der Strafen wandelte sich. So wurde in Litzmannstadt häufig auf gemeinnützige Arbeit wie die Fäkalienabfuhr erkannt. B. erläutert in diesem Kapitel auch die moralischen Konflikte der Richter, als Helfer im Holocaust zu fungieren, sowie deren Motive, trotzdem an der Judikative mitzuwirken.

Etwas isoliert steht ein Exkurs zu jüdischen Gerichten und jüdischem Recht aus der Zeit vor der Aufklärung. Hier wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Vf. diesen Abschnitt stärker in die Arbeit eingebettet und etwa in einem diachronen Vergleich nach Gemeinsamkeiten und Kontinuitätslinien gefragt hätte. Dies geschieht jedoch erst in den „Schlussbetrachtungen“ (S. 292), wobei dort die Bemerkung, dass die Bekanntmachungen der Judenräte genauso wie das jüdische Recht bis zum 18. Jh. dazu gedient hätten, „in Abgrenzung zu einer ‚äußeren Macht‘ eigene Rechtsvorstellungen durchzusetzen“ (S. 299), nicht überzeugt. Um die Durchsetzung eigener Rechtsvorstellungen ging es ja eben nicht, sondern um den Schutz der Ghettogemeinschaft vor innerem Chaos und kollektiven Repressionen von außen. Interessant wäre gewesen zu erfahren, inwieweit die Judenräte mit dem vormodernen jüdischen Recht vertraut gewesen sind, um Schlussfolgerungen über das Weiterleben jüdischer Rechtstraditionen in den nationalsozialistischen Ghettos ziehen zu können.

Weiter geht die Vf. darauf ein, wie die „einfachen“ Ghettabewohner die ghettointernen Rechtsinstanzen wahrnahmen, wie sie diese für ihre eigenen Zwecke nutzten und welche Motive hinter der Ghettokriminalität standen. Dabei wird deutlich, dass sich die gesamte Bandbreite menschlicher Verhaltensweisen – von Rache, die sich in Denunziationen niederschlug, über Gewinnsucht bei Schmugglern bis hin zu Mitgefühl und Solidarität – in der extremen Situation des Lebens im Ghetto äußerte. B. korrigiert damit das heroisierende Bild, das Kriminalität im Ghetto *per se* als Widerstand charakterisierte.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass trotz der genannten Kritik, zu der noch die ungenaue Darstellung der deutschen Gerichte im besetzten Polen (S. 53) hinzuzufügen wäre, der Vf. eine großartige, durchgängig gut lesbare Studie gelungen ist, die nicht nur eine bisher weitgehend ausgeblendete Perspektive in den Blick nimmt, sondern darüber hinaus auch Anknüpfungspunkte und Anstöße für weitere Forschungen zu Alltag, Recht, Justiz und Kriminalität im Holocaust bietet.

München

Maximilian Becker

Kai Struve: Deutsche Herrschaft, ukrainischer Nationalismus, antijüdische Gewalt.

Der Sommer 1941 in der Westukraine. De Gruyter Oldenbourg. Berlin u. a. 2015. XIV, 739 S., Ill., Kt. ISBN 978-3-11-035998-5. (€ 99,95.)

Der deutsche Angriff auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 wurde begleitet von massiver Gewalt gegen die jüdische Bevölkerung. Die Hauptverantwortung für diese Gewalt lag bei den deutschen Invasoren. Einsatzgruppen der SS „säuberten“ die Gebiete von „Bolschewisten“ und echten oder vermeintlichen sowjetischen Agenten. Die deutschen Angreifer glaubten an das Stereotyp des „jüdischen Bolschewismus“, und viele Ukrainer und Polen machten die jüdische Bevölkerung kollektiv für sowjetische Verbrechen verantwortlich. Zwar hatten unter sowjetischer Besatzung die ethnischen Spannungen in der Region zugenommen, ohne den deutschen Einmarsch hätte es aber keine Massaker gegeben. Unter sowjetischer Herrschaft wurden Übergriffe auf Juden bestraft, unter deutscher Herrschaft wurden sie toleriert. Reinhard Heydrich, der Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Sicherheitsdienst der SS), hatte die SS-Führer sogar instruiert, die lokale Bevölkerung zu Angriffen auf Juden anzustiften. Es ist aber unklar, inwieweit dieser Befehl tatsächlich umgesetzt wurde.

Kai Struve untersucht in dieser abwägend argumentierenden und gründlich recherchierten Studie die Pogrome und antisemitische Gewalt im Sommer 1941 in der Westukraine. Er hat dafür in Archiven in Polen, der Ukraine, Russland, Deutschland und Israel gearbeitet und zahlreiche zeitgenössische Publikationen analysiert. Die archivalischen Quellen reichen von NS-Dokumenten über jüdische Augenzeugenberichte und Erinnerungsbücher bis hin zu Justizakten aus den NS-Prozessen der Nachkriegszeit.

Das erste Kapitel gibt einen Überblick über die Situation der ukrainischen Minderheit in der Zweiten Polnischen Republik und die Ideologie und das politische Programm der Organisation Ukrainischer Nationalisten (OUN). Viele führende Mitglieder der OUN hatten eine starke Affinität zu faschistischen Konzepten und betrachteten Nazi-Deutschland als potenziellen Verbündeten gegen Polen und gegen die Sowjetunion. St. beschreibt auch, welche Rolle die Ukraine in den Konzepten der NS-Führung spielte, und geht den Kontakten nach, die zwischen ukrainischen Organisationen und dem Deutschen Reich bestanden. Im letzten Teil dieses Kapitels analysiert er die Aktivitäten der OUN und die Lage der Ukrainer im Generalgouvernement und im sowjetischen Besatzungsgebiet zwischen 1939 und 1941.

Der Hauptteil des Buches beschäftigt sich mit den Ereignissen in der Westukraine nach dem deutschen Angriff auf die Sowjetunion. Im Mittelpunkt stehen die Massaker im Juli 1941. St. hat mehr als 60 Orte identifiziert, an denen es antisemitische Aktionen und Morde gegeben hat. Allein den Ereignissen in Lemberg sind fast 200 Seiten gewidmet. Der Vf. zeigt, dass sich Angehörige der ukrainischen Bevölkerung, aber – vor allem an Misshand-